



## Vereinbarung

vom 23. November 2021

zwischen den Kantonen Luzern, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug einerseits und dem Kanton Zürich anderseits

betreffend

**die Reservation und Belegung von Vollzugsplätzen im Zentrum für Ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA<sup>21</sup>)<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> ZAA<sup>21</sup>= Name des Übergangsjprojekts (bis das neue ZAA gebaut ist).

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Im ZAA<sup>21</sup> werden für die Kantone der Zentralschweiz **20 Vollzugsplätze** im Bereich ausländerrechtliche Administrativhaft reserviert.

Diese Vollzugsplätze werden wie folgt aufgeteilt:

LU	10
NW	01
SZ	05
UR	01
ZG	03
<b>Total</b>	<b>20</b>

Die Kantone der Zentralschweiz können in Absprache über die insgesamt 20 Vollzugsplätze hinaus weitere Insassen einweisen, sofern im ZAA<sup>21</sup> genügend Plätze vorhanden sind. Das Kostgeld richtet sich in diesen Fällen ebenfalls gem. Ziff. 3.1.

## 2. Leistungen ZAA21

Das ZAA<sup>21</sup> reserviert die unter Ziff. 1 aufgeführten Vollzugsplätze im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft im ZAA<sup>21</sup>.

Das ZAA<sup>21</sup> gewährleistet den rechtskonformen Vollzug und erbringt seine Leistungen gemäss internationalen und nationalen Vorgaben. Sinngemäss finden die Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK) Anwendung. Geringfügige Abweichungen von Normen sind aufgrund der bestehenden Infrastruktur respektive bis zum Abschluss der Bereitstellung des optimierten Gebäudes möglich.

Folgende weitere Leistungen sind im Kostgeld gemäss Ziff. 3.1 enthalten:

- Aufnahmen von Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 Uhr -18.00 Uhr
- Einreiseverbote eröffnen und aushändigen
- Strafbefehle (Staatsanwaltschaft) eröffnen und aushändigen
- Haftentlassungen eröffnen
- Rechtliches Gehör für alle Amtshandlungen gewähren
- Reisebereitschaft erstellen (7 Tage /24 h)
- Durchführung eines freiwilligen Covid-Testes
- Die Vorbereitung von Medikamenten oder die Übergabe von Bargeld an die Begleitpersonen
- Information an die zuständige kantonale Behörde im Rahmen der rechtlichen Grundlagen über Auffälligkeiten, medizinische Informationen und Verhaltenseinschätzung zur Organisation der (medizinischen) Begleitung während des Fluges
- Hinweise auf die Identität oder Herkunft, wobei heimatliche Dokumente einzu ziehen und weiterzuleiten sind

Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf können in der internen Spezialabteilung untergebracht werden. Die Einweisung in die Spezialabteilung erfolgt gestützt auf eine ärztliche Beurteilung und in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde. Es wird ein höherer Tarif gemäss Ziff. 3.1 verrechnet.

Folgende Leistungen sind im Kostgeld gem. Ziff. 3.1 nicht enthalten:

- Ärztliche Leistungen, die über die Leistungen des internen medizinischen Pflegedienstes und Medikamente im Rahmen der Hausapotheke hinausgehen, wie z.B. der «ärztliche Bericht im Rückkehrbereich/Wegweisungsvollzug», werden der zuständigen kantonalen Behörde in Rechnung gestellt.
- Laborkosten für Covid-Tests
- Weitere Amtshandlungen, die an das ZAA<sup>21</sup> oder die Kantonspolizei Zürich delegiert werden, werden separat verrechnet. Der geltende Tarif wird im gemeinsamen Qualitätszirkel (vgl. Ziff. 4) ausgehandelt. Die Aufteilung der Amtshandlungen zwischen ZAA<sup>21</sup> und Kantonspolizei Zürich wird ebenfalls im Qualitätszirkel erarbeitet.

Abgeltungen für weitere Amtshandlungen in der Zuständigkeit anderer Behörden gilt es im Qualitätszirkel bzw. mit den betroffenen Behörden auszuhandeln.

### **3. Kostgeld**

#### **3.1 Belegte Vollzugsplätze**

Das Kostgeld beträgt CHF 285.00 pro Vollzugsplatz und Tag.

Das Kostgeld für die Spezialabteilung beträgt CHF 325.00 pro Vollzugsplatz und Tag.

Allfällige Sachbeschädigungen sind im Kostgeld inbegriffen.

#### **3.2 Nicht belegte Vollzugsplätze**

Für einen nicht belegten Vollzugsplatz ist ein Kostgeld von CHF 70.00 pro Tag geschuldet.

#### **3.3 Abrechnung Vollzugsplätze**

Die Kosten für die belegten Vollzugsplätze werden direkt den zuständigen Kantonen in Rechnung gestellt.

Die Aufteilung der Kosten für die nicht belegten Vollzugsplätze erfolgt zwischen den beteiligten Kantonen der Zentralschweiz nach dem Verteilschlüssel der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK).

Die Modalitäten der Abrechnung der belegten und nicht belegten Plätze werden durch den Qualitätszirkel gem. Ziff. 4 festgelegt.

#### **3.4 Abrechnung übrige Kosten**

Die Modalitäten der Abrechnung der Kosten gemäss Ziff. 2, die nicht im Kostgeld gem. Ziff. 3.1 enthalten sind, werden durch den Qualitätszirkel gem. Ziff. 4 festgelegt.

#### **4. Qualitätssicherung und Prozesssicherheit**

Ein Qualitätszirkel (QM-Zirkel) sichert die Qualität der Zusammenarbeit zwischen der einweisenden Behörde und dem ZAA<sup>21</sup>.

Dem Qualitätszirkel gehört je eine Vertretung der zuständigen Behörden jedes Vertragspartners an. Das ZAA<sup>21</sup> ist mit zwei Personen vertreten. Das ZAA<sup>21</sup> organisiert und leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied des Qualitätszirkels kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

Der Qualitätszirkel entwickelt einvernehmlich standardisierte Prozesse weiter und hält diese schriftlich fest.

Der Qualitätszirkel überprüft mindestens alle zwei Jahre systematisch die Prozesse sowie die Anzahl der reservierten Plätze und erstellt einen Qualitätsbericht zu Händen der Vertragspartner. Bei Bedarf erfolgt die Überprüfung situativ. Anpassungen erfolgen im gegenseitigem Einverständnis.

#### **5. Überprüfungen durch externe Aufsichtskommissionen**

JuWe verpflichtet sich, den Vertragspartner rechtzeitig über Audits internationaler und nationaler Gremien zu informieren. Die Berichte der Kommissionen werden dem Vertragspartner zugestellt, ebenso die aus den Berichten abgeleitete Massnahmenplanung und die Fortschrittsberichte zur Massnahmenplanung an die Aufsichtskommissionen.

#### **6. Datenschutz**

Die Parteien stellen einander die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der vertraglichen Pflichten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Für den Umgang mit Informationen und Personendaten gelangen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 (LS 170.4/170.41) zur Anwendung.

#### **7. Zusammenarbeit**

Die Parteien pflegen einen laufenden fachlichen Dialog über die Umsetzung der Vereinbarung und verpflichten sich, nach gemeinsam standardisierten Prozessen zu handeln und verpflichten sich zur Qualitätssicherung gem. Ziff. 4.

Die Vertragsparteien haben eine gegenseitige Informationspflicht über Ereignisse und Entwicklungen, welche die Umsetzung der Vereinbarung betreffen oder bei besonderen Vorkommnisse von politischer oder medialer Tragweite. Der Auftritt gegenüber Medien und Dritten erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

#### **8. Anpassung der Vereinbarung**

Anpassungen dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden und haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Allfällige Anpassungen des Kostgelds sowie weiterer Vertragsbedingungen sind zuerst zu evaluieren und sollen erstmals per Ende Dezember 2023 geändert werden können.

## **9. Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Jahres, erstmals per Ende Dezember 2023, gekündigt werden. Jeder Vertragspartner der Zentralschweiz kann unabhängig von den anderen Kantonen kündigen. Beeinflusst wird dadurch die Zahl der Vollzugsplätze (Ziff. 1) sowie der Verteilschlüssel der ZRK (Ziff. 3.3).

## **10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Parteien vereinbaren Zürich als Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

Die Parteien verpflichten sich, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens in guten Treuen eine gütliche Einigung für Differenzen zu suchen.

## **11. Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt auf den 01. April 2022 in Kraft.

### **Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich**

Zürich, den 6. Dezember 2021

Justizvollzug und Wiedereingliederung

Hans-Jürg Patzen  
Amtsleiter

Zürich, den 6. Dezember 2021

Justizvollzug und Wiedereingliederung  
Vollzugseinrichtungen Zürich

Theo Eugster  
Direktor

Luzern,  
3. Dezember 2021

**Im Namen des Regierungsrates des Kantons Luzern**

Regierungsrat Paul Winiker  
Justiz- und Sicherheitsdirektor

Altdorf,  
25. Januar 2022

**Im Namen des Regierungsrates des Kantons Uri**

Landammann Urban Camenzind

Kanzleidirektor Roman Balli

Schwyz,  
11. Januar 2022

**Im Namen des Regierungsrates des Kantons Schwyz**

Regierungsrat Herbert Huwiler  
Sicherheitsdirektor

Stans,  
25. Januar 2022

**Im Namen des Regierungsrates des Kantons Nidwalden**

Landammann Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber Armin Eberli

Zug,  
25. Januar 2022

**Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zug**

Regierungsrat Beat Villiger  
Sicherheitsdirektor